



# Bundesbeschluss über die Ernährungssicherheit (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»)

vom 14. März 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 8. Juli 2014<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für Ernährungssicherheit»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 2015<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 104a* Ernährungssicherheit

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für:

- a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;
- b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;
- c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft;
- d. grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen;
- e. einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2014 6135

<sup>3</sup> BBl 2015 5753

## II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren nach Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.<sup>4</sup>

Nationalrat, 14. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 14. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger  
Die Sekretärin: Martina Buol*Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 24. September 2017<sup>5</sup> angenommen worden.

<sup>2</sup> Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>6</sup> über die politischen Rechte am 24. September 2017 in Kraft getreten.

12. Dezember 2017

Bundeskanzlei

<sup>4</sup> BBl 2017 2495

<sup>5</sup> BBl 2017 7829

<sup>6</sup> SR 161.1